

befinde. Denn es sei eine oft beliebte Praxis, Novitäten vor der allgemeinen Versendung der Hinrichs'schen Buchhandlung zur Aufnahme in das „Verzeichnis“ zu schicken.

Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß manche Verleger die entgegengesetzte Praxis befolgen und die Novitäten erst nach erfolgter allgemeiner Versendung an die Hinrichs'sche Buchhandlung schicken. Dadurch vermeiden sie Wiederholungen bereits expedierter Bestellungen namentlich von entfernt ansässigen Handlungen.

Die Mehrheit der Verlegermitglieder gab der Befürchtung Ausdruck, daß durch die Vorlage: 1. dem Verleger das Novitäten-geschäft erschwert werden würde, da er auf die Circulare weder verzichten werde noch könne und voraussichtlich zahlreiche, Arbeit verursachende Wiederholungen von Aufträgen erhalten werde; 2. daß dem Sortimenten noch mehr Arbeit erwachsen werde, da er nun außer Circularen und Börsenblatt auch noch die Verlang-zettelbogen durchzulesen habe; 3. daß mancher Verleger wegen des Zwanges zur Bestellzettelbeigabe überhaupt nicht mehr im Börsenblatte anzeigen werde; 4. die Vorlage lege dem Verlagsbuchhandel neue Opfer auf und sei daher keinesfalls annehmbar, wenn nicht als Gegengabe Inseratenfreiheit geboten würde.

Zugleich aber wurde betont, daß auch in dieser Frage Verleger und Sortimenten Hand in Hand gehen müssen. Vielleicht würden die gefürchteten Schwierigkeiten sich bei der Ausführung als überwindbar herausstellen. Jedenfalls würden die von den Sortimentern erhofften Vorteile auch eine wesentliche Förderung der Interessen der Verleger mit sich bringen.

Dem Ausschusse lag ein Probe-Verlangzettelbogen vor. Der Bestellzettel befriedigte hinsichtlich seiner Größe und des Preises (von ca. 2 Mk.). Bemängelt wurde aber, daß er bei gleichzeitiger Rechnungs- und Barbestellung nicht aus der Hand des Verlegers gegeben und dem Barpaket beigelegt werden könne.

Die Beigabe eines besonderen Barverlangzettels sei aber dem Verleger nicht zwangsweise zuzumuten. Daher wird in der Anlage*) eine andere Form vorgeschlagen, die den gerügten Fehler vermeidet, ohne wesentlich höhere Kosten zu verursachen (ca. 3 Mk.). Selbstverständlich aber müßte jedem Verleger die Beigabe eines besonderen Barbestellzettels unbenommen bleiben.

Auf Befragen erklärte Herr Redakteur Max Evers ausdrücklich, daß eine Verzögerung der Inseratenaufnahme auch in dem Falle nicht zu befürchten sei, daß die Mehrzahl der Bestellzettel von der Redaktion des Börsenblattes angefertigt werden müßte. —

II. Die Notwendigkeit einer durchgreifenden Umgestaltung des Börsenblattes hatte in der Denkschrift folgende Begründung gefunden:

„Während viele andere Gewerbezweige sich eine journalistische Interessenvertretung nach außerhalb geschaffen haben, hat der Buchhandel darin nichts gethan. Er hat sogar sein Börsenblatt der Öffentlichkeit entzogen. Streng genommen verletzt die Satzungen des Börsenvereins, wer ohne Genehmigung des Vorstandes, wenn auch in bester Absicht, eine einzige Nummer des Börsenblattes Nichtbuchhändlern abgibt. Hat ohnehin die Außenwelt nicht allzuviel Neigung, sich mit buchhändlerischen Dingen zu beschäftigen, so wird ihr das durch die Geheimhaltung des Börsenblattes vom Börsenvereine selbst fast unmöglich gemacht.

„Deshalb müßten wir an Behörden, Gerichten, Schriftstellern, Juristen die Unbekanntheit mit buchhändlerischen Verhältnissen beklagen. Billigerweise müssen wir aber einräumen, daß wir an dieser bedauerlichen Unkenntnis mitschuldig sind durch Unterlassungen von Bemühungen zur Verbreitung besserer Einsicht.

„In der Geheimhaltung des Börsenblattes und in dem dürftigen Zustande von dessen litterarischem Teile ist die Ursache zu finden, daß die Tagespresse so selten sich mit

dem Buchhandel beschäftigt, während sie über Vorgänge in anderen Gewerben oft recht ausgiebig berichtet. Woher auch sollte sie buchhändlerische Mitteilungen nehmen? Und doch ließe sich über den Buchhandel, der so eng mit litterarischen, künstlerischen und technischen Strömungen und Fortschritten zusammenhängt, vielerlei sagen, das jedermanns Aufmerksamkeit wert wäre. Für geeignete Berichterstattung könnte das Börsenblatt unschwer tüchtige Mitarbeiter gewinnen; sie müssen nur aufgesucht und — bezahlt werden.“

In langer Debatte anerkannte der außerordentliche Ausschuss einstimmig die in den obigen Ausführungen enthaltenen Anschauungen. Allen Mitgliedern erschien von diesen Gesichtspunkten aus die fernere Geheimhaltung des Gesamtinhaltes des Börsenblattes als unvereinbar mit einem Teile seiner Aufgaben. Es ist nach der Ueberzeugung des Ausschusses vielmehr nur dann möglich diese Aufgaben ganz zu erfüllen, wenn derjenige Teil des Börsenblattes allgemein zugänglich gemacht wird, an dessen Geheimhaltung niemand von uns ein Interesse haben kann.

Die Denkschrift hatte eine Zweiteilung des Blattes empfohlen und eine Teilung des Inhaltes des Börsenblattes dementsprechend getroffen. Diese Teilung scheint zum Teil den Eindruck hervorgerufen zu haben, als sei sie eine Satzungsverletzung und daher nicht durchführbar. Der erste Vorsteher des Börsenvereins, Herr Dr. Eduard Brodthaus, hatte daher gleich bei Beginn der Sitzung darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf § 4 der Vereins-Satzungen die Zweiteilung nur durchführbar sei, wenn der für die Öffentlichkeit bestimmte und von dem Börsenblatt abzutrennende Teil als ein besonderes Blatt mit eigenem Titel und eigener Seitenzählung erscheinen würde.

Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, daß in der That kein anderer Weg möglich sei, und bezeichnete es daher als seine Aufgabe, in einer juristisch einwandfreien Form ein neben dem Börsenblatt erscheinendes allgemein zugängliches Blatt unter noch zu bestimmendem Titel zu schaffen. Sein Inhalt würde sich folgendermaßen zusammensetzen:

Das Verzeichnis der erschienenen und künftig erscheinenden Neuigkeiten.

Das „Wöchentliche Verzeichnis“ als Beilage gegen Sonder-Abonnement für Nichtbuchhändler (Nicht-Abonnementen des Börsenblattes).

Die Eintragungen in die Bücherrolle, Bücherverbote.

Den litterarischen Teil des Börsenblattes, soweit er sich für die Öffentlichkeit eignet.

Bermischte Anzeigen und buchgewerbliches Anzeigeblatt.

Dem nach wie vor geheim zu haltenden Börsenblatt verbliebe daher:

Die Bekanntmachungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Organe des Börsenvereins.

Berichte über buchhändlerische Versammlungen, soweit nicht Abdruck im öffentlichen Teil gewünscht wird.

Verzeichnis der neu erschienenen buchhändlerischen Hilfsmittel, Kataloge u. s. w.

Aufsätze über innere buchhändlerische und Vereins-Angelegenheiten, Sprechsaal.

Gerichtliche Bekanntmachungen über buchhändlerische Firmen, geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen, Kauf- und Stellengesuche, zurückverlangte Neuigkeiten. Bücheranzeigen. Angebotene und gesuchte Bücher.

Den litterarischen Teil des neuen Blattes so vollkommen zu gestalten, als die von der Hauptversammlung genehmigten Mittel gestatten und ohne den Charakter des Blattes als eines Buchhändlerblattes zu verwischen, muß die Hauptaufgabe der Redaktion bilden.

Herr Redakteur Max Evers hat dem außerordentlichen Ausschuss in der Sitzung ausführlich die Grundsätze zu erkennen gegeben, nach welchen er das Blatt zu redigieren gedenkt. Im Wesentlichen deckten sich seine Ausführungen mit dem im Börsen-

*) Siehe 4. Seite.